

Bekanntmachung der Stadt Schenefeld über die Festsetzung und Erhebung der Grundbesitzabgaben und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2024

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und der Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke) vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hat die Ratsversammlung am 07.12.2023 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 380 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v.H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen, die im Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Grundbesitzabgaben weiterhin in der Höhe und zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben.

Neue Grundbesitzabgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Sie werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

In den voraus ergangenen Hundesteuerbescheiden (Bescheide über wiederkehrende Abgaben) wurde nach § 11 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer bestimmt, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte keine Änderungen ergeben. Gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung gelten die festgesetzten Beträge in der gleichen Höhe. Die Hundesteuer ist am 15.05.2024 mit dem vollen Jahresbeitrag fällig.

Die Hundesteuermarken, die bis zum 31.12.2023 ablaufen, behalten auch in 2024 weiterhin ihre Gültigkeit. (Eine Änderung der Hundesteuersatzung ist dahingehend in 2024 geplant.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Schenefeld - Die Bürgermeisterin - Fachdienst Finanzen, Holstenplatz 3 - 5 in 22869 Schenefeld zu erheben.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch **absenderbestätigende De-Mail** an das Postfach: rathaus@stadt-schenefeld.sh-kommunen.de-mail.de zu richten. **Eine einfache E-Mail genügt nicht.**

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, so dass die fälligen Beträge, trotz ordnungsgemäßer Widerspruchserhebung, fristgerecht auf eines der Konten der Stadt Schenefeld zu entrichten sind.

Schenefeld, den 02.01.2024

Stadt Schenefeld


Küchenhof
Bürgermeisterin